



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Richtlinien für bauliche Luftschutzmaßnahmen in Krankenhäusern,
Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten. Erl. d. RdLu.ObdL v. 7. 12. 38. Az.
41 128-12 ZL 5 b 14 296/38

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

halb des Dienstes für ihren persönlichen Gasschutz zur Verfügung. Die Besitzer der Gasmaske sind für deren jederzeitige Gebrauchsfähigkeit verantwortlich und für selbst verschuldete Beschädigung oder Verlust haftbar. (LVBl. B S. 237)

Richtlinien für bauliche Luftschutzmaßnahmen in Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten

Erl. d. RdLu.ObdL v. 7. 12. 38.

Az. 41 128—12 ZL 5 b 14 296/38

I. Einleitung

Grundsätzliches

1. Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten werden, besonders, wenn sie innerhalb dichtbebauter Ortschaften liegen, durch die Wirkungen von Luftangriffen mitbetroffen werden, da einerseits die natürliche Streuung des Bombenwurfs Zufallstreffer erwarten läßt und es andererseits sehr schwierig ist, die genannten Anstalten dem angreifenden Flieger genügend kenntlich zu machen.

Das Zeichen des Roten Kreuzes oder eine andere Kennzeichnung bietet keinen ausreichenden Schutz, da derartige Merkmale aus größeren Flughöhen oder bei unsichtigem Wetter nur schwer oder gar nicht zu erkennen sind. Bei Nacht scheidet eine Kenntlichmachung, die nur durch Leuchtzeichen möglich wäre, mit Rücksicht darauf aus, daß Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten in die allgemeinen Verdunklungsmaßnahmen einbezogen werden müssen.

Es ist daher notwendig, in Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten, und zwar sowohl bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten als auch bei bestehenden Anlagen, bauliche Luftschutzmaßnahmen zu treffen.

Aufgaben des baulichen Luftschutzes

2. Die baulichen Luftschutzmaßnahmen sollen die zerstörenden Wirkungen von Luftangriffsmitteln weitgehend mindern und die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der unumgänglich notwendige Betrieb in den Anstalten auch während der Luftangriffe durchgeführt und der uneingeschränkte Betrieb nach Beendigung der Luftangriffe möglichst schnell wieder aufgenommen werden kann. Die einzelnen baulichen Maßnahmen haben sich den örtlichen Gegebenheiten, der Zweckbestimmung der Anstalten, ihrer Bedeutung, Größe und Lage anzupassen.

Da Versäumnisse auf baulichem Gebiet bei unmittelbarer Gefahr nicht mehr nachzuholen sind, müssen die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig ausgeführt werden.

II. Neuanlagen von Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten

Wahl des Standortes für Neuanlagen

3. Die richtige Lage der Anstalten des Gesundheitsdienstes kann für die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegen Luftangriffe von wesentlicher Bedeutung sein. Bei der Wahl des Standortes für eine neue Anlage ist daher neben den Forderungen der Hygiene nach ruß-, rauch-, störungs-

und lärmfreier Lage und einer für Gesundheit und Heilung günstigen Naturnähe vor allem auch die Luftgefährdung zu berücksichtigen.

4. Für die Standortwahl von Neuanlagen sind folgende Richtlinien zu beachten:

- a) Die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen „Richtlinien für den baulichen Luftschutz bei den Aufgaben der Planung“ vom 8. Januar 1938 (ZL 5 b 10 540/38).
- b) Die hierzu vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen „Richtlinien für den baulichen Luftschutz im Städtebau“ vom 28. März 1938 (Zu IV c 3 Nr. 8807/a 1).

5. Größere Anstalten des Gesundheitsdienstes dürfen nach den vorgenannten Richtlinien in stark luftgefährdeten Gebieten nicht errichtet werden. Als stark luftgefährdet gelten u. a. auch die Innenbezirke der Städte sowie Gebiete dichter Bebauung. Besonders geeignet für die Errichtung von Anstalten des Gesundheitsdienstes sind daher Standorte möglichst weit außerhalb der bebauten Ortslage sowie land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebiete, die für Wohn-, Siedlungs- oder Gewerbebezwecke nicht in Aussicht genommen sind. Schwierigkeiten, die sich hierbei etwa aus der verkehrs- oder versorgungstechnischen Aufschließung ergeben sollten, müssen im Hinblick auf die Bedeutung der Anstalten im Ernstfall überwunden werden.

6. Um die Auswahl eines geeigneten Standortes zu gewährleisten, ist zweckmäßig neben den örtlich zuständigen Stellen das zuständige Luftgaukommando rechtzeitig, d. h. bereits bei Beginn der Planungsabsichten, zu hören.

Größe und Aufteilung der Anlage

7. Für Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten soll das Fassungsvermögen nicht mehr als 600 Betten, für Lazarette nicht mehr als 450 Betten betragen. Mehrere Anlagen bis zu der vorbezeichneten Größe an verschiedenen Standorten sind daher einer Groß-Anlage vorzuziehen.

Für Anlagen, die der medizinischen Forschung und Lehre bei den Universitäten dienen und die aus mehreren Kliniken bestehen, kann das Fassungsvermögen der gesamten Anlage mehr als 600 Betten betragen.

8. Besteht ein Krankenhaus oder Lazarett, eine Heil- oder Pflegeanstalt aus einer Gruppe von mehreren Baulichkeiten, so sind die Größe der Einzelbauwerke und ihre Lage zueinander für die Luftempfindlichkeit der Gesamtanlage ausschlaggebend. Je kleiner die Einzelbauwerke und je größer die Freiräume innerhalb der Anlage sind, um so geringer ist die Luftempfindlichkeit der Gesamtanlage. Weitgehende bauliche Auflockerung ist daher der beste und wirksamste Luftschutz für jede Anlage. (Hiermit soll jedoch nicht das aus betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen abzulehnende „Pavillonssystem“ befürwortet werden.)

9. Mehrgeschossige Bauwerke sollen nicht mehr als 2 bis 3 Geschosse, in Ausnahmefällen höchstens 4 Geschosse erhalten. Grundsätzlich abzulehnen ist der Bau von Hochhäusern.

10. Es ist anzustreben, die einzelnen Bauwerke den Gegebenheiten des Geländes anzupassen. Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude sind möglichst von den Krankengebäuden weit abzusetzen.

Grundrißform der Gebäude

11. Die für die Anstalt benötigte Grundfläche wird besser in Gebäuden mit langgestreckten schmalen als in Gebäuden mit kurzen breiten Grundrißformen untergebracht. Geschlossene Innenhöfe müssen grundsätzlich vermieden werden.

Luftschutzräume

12. Luftschutzräume für die Gefolgschaft der Anstalt, für die Kranken sowie für die Durchführung bestimmter Aufgaben werden aus betrieblichen Gründen am zweckmäßigsten innerhalb der Gebäude angelegt. Bei Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten sind für den Bau von Luftschutzräumen innerhalb von Gebäuden die vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der 2. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568) zugrunde zu legen. Im Hinblick auf die Verknappung von Stahl ist bei der Ausführung von Luftschutzräumen der Runderlaß des RdLu.ObdL vom 1. Juni 1937 — ZL 5 c 9268/37 — „Schutzraumbau ohne Stahl“ zu beachten.

13. Luftschutzräume sind anzulegen:

- a) für die Gefolgschaft der Anstalt,
- b) für die Kranken oder Pflegebedürftigen, entsprechend der durchschnittlichen Friedensbelegung, und zwar sowohl für die nicht bettlägerigen als auch für die bettlägerigen Kranken,
- c) für die Durchführung bestimmter Aufgaben auch während der Luftangriffe (z. B. 1 Raum für dringend notwendig werdende Operationen — Notoperationsraum —, 1 Untersuchungs- und Verbandszimmer, 1 Teeküche).

Auch die Räume, welche zur Aufbewahrung von Medikamenten, Verbandstoffen, Lebensmitteln und dergleichen dienen, sind gasdicht, splitter- und trümmersicher zu errichten.

14. Im Kellergeschoß sind die Luftschutzräume für die Gefolgschaft der Anstalt und für die nicht bettlägerigen Kranken anzulegen. Es ist anzustreben, auch die Luftschutzräume für bettlägerige Kranke und deren Pflegepersonal im Kellergeschoß unterzubringen. Die Anlage dieser Luftschutzräume wird bei 2—3-geschossiger Bauweise in den meisten Fällen ebenfalls im Kellergeschoß möglich sein. Die 2—3-geschossige Bauweise (vgl. Ziff. 9) ist deshalb auch aus diesem Grunde anzustreben. Falls Luftschutzräume für bettlägerige Kranke und deren Pflegepersonal nicht im Kellergeschoß unterzubringen sind, müssen im Erdgeschoß geeignete Räume (besonders Mittelflure) für diesen Zweck ausgebaut werden. Es besteht die Möglichkeit, Luftschutzräume für nicht bettlägerige Kranke und die Gefolgschaft der Anstalt durch entsprechenden Ausbau von Treppenhäusern zu schaffen. Bei der Anordnung der Luftschutzräume für bettlägerige Kranke und deren Pflegepersonal ist zu beachten, daß die Ueberführung bettlägeriger Kranker in die Luftschutzräume möglichst schnell und einfach durchzuführen ist. Zur schnellen und leichten Ueberführung ist für eine zweckmäßige Anordnung von Treppen und Krankenaufzügen zu sorgen.

Für Infektionskranke sind grundsätzlich besondere Luftschutzräume anzulegen, die mit den Luftschutzräumen für andere Kranke nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen dürfen.

15. Die vorstehenden Forderungen für die Anzahl der zu schützenden Personen und für die Anordnung der Luftschutzräume gelten sinngemäß auch für Anstalten der Kindererholungs-Fürsorge, Krüppel-Anstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten, Altersheime, Siechenhäuser sowie für Heil- und Pflegeanstalten. Bei diesen Anstalten wird der Umfang der für bettlägerige Kranke und deren Pflegepersonal anzulegenden Luftschutzräume jeweils von der Zweckbestimmung der betreffenden Anstalt abhängen.

16. Luftschutzräume, die zur Durchführung bestimmter Aufgaben auch während der Luftangriffe bestimmt sind, und Räume, die zur Aufbewahrung von Medikamenten usw. dienen, sind an geeigneter Stelle im Kellergeschoß anzuordnen.

Bauliche Ausführung der Bauwerke

a) Schutz gegen die Weitwirkungen von Sprengbomben

17. Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten müssen gegen die Weitwirkungen von Sprengbomben (besonders gegen Luftstoß und Luftsog, Bombensplitter) möglichst widerstandsfähig sein. Die einzelnen Bauwerke sind in ihrem Aufbau baulich so durchzubilden, daß der Zusammenhalt ihrer Tragwerke (Stützen und Decken) bei Krafteinwirkung aus allen Richtungen nicht gefahrbringend geschwächt werden kann.

18. Diese Bedingungen werden am ehesten erfüllt, wenn die Gebäude in Gerippebauart ausgeführt werden. Mehrgeschossige Bauwerke sollten möglichst immer in Gerippebauart errichtet werden. Das Gerippe darf nicht zusammenbrechen, auch, wenn einzelne seiner Glieder zerstört werden. Hierfür hat sich eine über das übliche Maß hinausgehende biegungssteife Ausbildung der Knotenpunkte und Eckverbindungen des Gerippesystems als notwendig erwiesen.

Von den Gerippebauarten verdienen diejenigen den Vorzug, deren Tragwerk rahmenartig ausgebildet ist und daher große Biegefestigkeit auch gegen waagerechte Kräfte besitzt.

19. Die das Gerippe ausfachenden Wände müssen widerstandsfähig gegen den Luftstoß außerhalb des Gebäudes zerknallender Sprengbomben sein.

20. Bei Anwendung der Gerippebauart wird vorausgesetzt, daß die Bauart, insbesondere der Außen- und Innenwände sowie der Decken, den Forderungen des Wärme-, Feuchtigkeits- und Schallschutzes genügt.

21. Solange der Ausführung der Gebäude in Gerippebauart Schwierigkeiten durch die Rohstofflage entgegenstehen, sind die Gebäude entweder in eisensparender Eisenbetonbauart oder in Vollwandbauart zu errichten.

22. Bei Ausführung der Bauwerke in Vollwandbauart müssen die Tragwände eine möglichst hohe Festigkeit gegen seitlichen Schub und seitliche Biegung erhalten und bei Geschosßbauten gegeneinander durch die Decken, die als „versteifende Geschosßdecken“ auszubilden sind, gut versteift werden. Decken und Tragwände sind miteinander zu verbinden. Auch Flachbauten sind durch Verbindung von Decken und Tragwänden sorgsam auszusteiern.

23. Bei Mauerwerksbauten ist die Druck- und Zugfestigkeit des Mauerwerks durch Mörtel von besonderer Güte (Mörtel aus Wasserkalk oder verlängertem Zementmörtel) zu steigern.

24. Bestimmte Bauwerke oder Teile von Gebäuden (z. B. als Luftschutzraum ausgebaute Räume im Erdgeschoß) werden mit splittersicheren Außen-

wänden zu errichten sein. Als splittersicher gelten gemauerte Wände von 38 cm Dicke, Stampfbetonmauerwerk von 30 cm Dicke, Eisenbetonwände von 15 cm Dicke, Stahlbleche (nach DIN 1621) aus Baustahl St. 37 von 20 mm Dicke und Baustahl St. 52 von 15 mm Dicke.

b) Brandschutz

25. Zum Schutz gegen die Brandübertragung von einem Gebäude zum anderen ist eine möglichst weitgehende Auflockerung der Gesamtanlage anzustreben (vgl. Ziff. 8).

26. Bei den einzelnen Gebäuden sind alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Möglichkeit der Zündung durch Brandbomben und die Gefahr der Ausbreitung entstandener Brände zu verhindern.

27. Es ist anzustreben, daß alle Gebäudeteile, insbesondere die Dachbauteile, aus Baustoffen hergestellt werden, die nicht brennbar sind und unter der Einwirkung von Wärme ihre Tragfähigkeit nicht einbüßen. Ist die Verwendung hölzerner Dachstühle nicht zu vermeiden, so soll das Holzwerk möglichst feuerhemmend (nach DIN 4102) bekleidet, mindestens aber durch Anstrich mit amtlich zugelassenen Feuerschutzmitteln schwer brennbar gemacht werden.

28. Schwer zugängliche Hohlräume, die durch Dacheinbauten entstehen können, und alle Hohlräume, die bei dem Ummanteln von Bauteilen gebildet werden können, sind möglichst zu vermeiden, da Brandbomben innerhalb solcher Hohlräume schwer zu entdecken und zu bekämpfen sind und überdies eine rasche Brandausbreitung verursachen können. Kleinere Hohlräume müssen mit Schlackenwolle oder ähnlichen nicht brennbaren Stoffen ausgefüllt werden. Für Putzummantelungen dürfen nur nichtbrennbare Putzträger verwendet werden.

29. Größere Dachgeschosse sind, soweit es die Baugestaltung zuläßt, durch bis über die Dachhaut zu führende Brandmauern in geringen Abständen zu unterteilen. Sofern die Brandmauern aus besonderen Gründen nicht über Dach geführt werden können, muß die Dachkonstruktion auf beiden Seiten der Brandmauer in mindestens 1 m Breite aus nicht brennbaren Baustoffen ausgeführt werden; außerdem dürfen zwischen der Oberkante der Brandmauer und der Dachhaut keine Lücken vorhanden sein, durch welche im Brandfalle Flammen hindurchschlagen könnten. Auch die Umfassungswände der Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte sind möglichst über Dach zu führen, um ein Uebergreifen des Feuers von dem Dachgeschoß auf die Treppenhäuser und die unteren Geschosse zu verhindern und die Brandbekämpfung zu erleichtern.

30. Für die Ausnutzung des Dachgeschosses zu Lager- und Abstellzwecken ist die Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) maßgebend.

31. Zum Schutz gegen Flugfeuer sind harte Dacheindeckungen zu verwenden. Ausgenommen sind solche harten Dacheindeckungen, die eine zusammenhängende Fläche darstellen (z. B. Stahlpfannendächer, Holzzementdächer) und deshalb ein Aufschlagen der Dachhaut bei der Brandbekämpfung erschweren. Im allgemeinen kann das auf Latten verlegte Ziegeldach als zweckmäßigste Dacheindeckung bezeichnet werden, da es leicht einzuschlagen ist und daher eine rasche Brandbekämpfung ermöglicht.

32. Ueber dem obersten Vollgeschoß sind alle drei- und mehrgeschossigen Gebäude zum Abschluß gegen den Dachraum mit einer Eisenbeton-

decke von 8 cm Dicke oder einer Steineisen- oder Hohlsteindecke mit mindestens 5 cm dicker Betonauflage oder einer gleichwertigen Massivdecke zu versehen. Auch zwei- und eingeschossige Bauten sind mit einer der vorgenannten Deckenausführungen zu versehen, wenn diese Bauten zur Unterbringung von Kranken dienen sollen.

33. Zur Durchführung einer erfolgreichen Brandbekämpfung muß eine ausreichende Feuerlöschwasserversorgung vorhanden sein. Hierfür kommen u. a. in Betracht: Anschluß der Anstaltswasserleitung an zwei verschiedene Rohrleitungen (Hauptrohre) der öffentlichen Sammelwasserleitung; Anlage einer von der öffentlichen Leitung unabhängigen Versorgung (vgl. Ziff. 36); Unterteilen der Anstaltsleitung durch Schieber; Einbau von Schlauchanschlüssen mit Schläuchen von 25 mm Weite im Treppenhaus, möglichst in jedem, insbesondere aber in den oberen Stockwerken; Bau von Zisternen oder Brunnen; Herstellen von Anfahr- und Entnahmestellen an offenen Gewässern (Seen, Bächen usw.).

Für die erste Brandbekämpfung sind in jedem Gebäude Kleinlöschgeräte nach den „Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz“ — LDv. 755 — in ausreichender Zahl und geeigneter Verteilung aufzustellen (z. B. Wassergefäße, Einstell- oder Kübelspritzen, Aexte, Schippen usw.). Für größere Anstalten kommen als Ausrüstung außerdem in Betracht: Löschkarren, Kraftspritzen, Luftschaumspritzen usw.

Betriebswichtige Einrichtungen

34. Betriebswichtige Einrichtungen (Fernsprechzentralen, Umformer, Schaltanlagen, Notstromanlagen u. dgl.) sind splitter- und trümmersicher im Kellergeschoß unterzubringen, wo sie auch in Friedenszeiten genutzt werden können. Betriebswichtige Einrichtungen, an denen auch während eines Luftangriffes Menschen tätig sein müssen (z. B. Fernsprechvermittlungsstellen), sind außerdem gasdicht auszubauen.

Kessel- und Maschinenanlagen

35. Kessel- und Maschinenanlagen sind in besonderen Gebäuden und möglichst weit entfernt von anderen Bauwerken aufzustellen. Größere Kessel- und Maschinenanlagen sind in Gruppen zu unterteilen und getrennt anzuordnen. Bei Zerstörung einer Gruppe muß der Betrieb durch die anderen Gruppen aufrecht erhalten werden können.

Hochdruckleitungen sind so einzurichten, daß sie sofort abgeschaltet werden können.

Wasser, Gas, Elektrizität und ihre Leitungen

36. Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten müssen zur Aufrechterhaltung des Betriebes auch im Ernstfall mit Wasser, Gas und Elektrizität ausreichend und sicher versorgt werden können. Die Versorgung ist daher möglichst durch Anschluß an mehrere Versorgungsquellen sicherzustellen. Auch, wenn die Anstalten im Frieden durch öffentliche Werke versorgt werden, sind möglichst Einrichtungen zur Notversorgung durch eigene Wasserversorgungs-, Gas- und Stromerzeugungsanlagen zu schaffen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Wasservorrats bei Zerstörung der öffentlichen Wasserleitung kann auch eine Vorratzzisterne in die Wasserleitung eingebaut werden, deren Größe auf das

dreifache Fassungsvermögen des täglichen Bedarfs (250 l je Kranken) zu bemessen ist.

37. Es muß vorgesorgt werden, daß bei Ausfall der Gas- und Elektrizitätsversorgung die Entkeimungsanlagen und die Küchen einer Anstalt ihre Aufgaben durchführen können.

38. Die Leitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie sollen nicht an Außenmauern verlegt werden. Die Leitungen und Absperrvorrichtungen sind eindeutig zu kennzeichnen, und zwar durch Farbanstriche bei offen verlegten Leitungen — DIN 2403 — und durch Hinweisschilder bei nicht offen verlegten Leitungen — DIN 4066/9. Bei Wanddurchführungen sind die Leitungen gegen Erschütterungen des Mauerwerks durch Faserstoffwickel oder dgl. zu schützen, um Zerstörungen der Leitungen zu vermeiden. Sämtliche Leitungen sind möglichst in Ringleitungen so zu führen, daß die Versorgung bei Zerstörungen nur auf kurze Zeit unterbrochen und durch Ausschalten der Schadensstelle und durch Umleiten schnell wieder hergestellt werden kann.

Beleuchtung und Verdunklung

39. Die Verdunklungsmaßnahmen sind so durchzuführen, daß sich der Anstaltsbetrieb ungehindert abwickeln kann.

40. Die während der Verdunklung zur Abwicklung des Verkehrs im Freien notwendigen Richtlampen müssen so abgeschirmt, ausgebildet und angeordnet werden, daß die von ihnen hervorgerufenen Lichterscheinungen für eine Beobachtung aus der Luft nicht wahrnehmbar sind. Bei den Gebäuden sind entweder die Lichtaustrittsöffnungen (Fenster, Oberlichter, Türen) lichtdicht abzuschließen oder die Lichtquellen der Innenräume in der Weise abzublenden, daß keine für eine Beobachtung aus der Luft wahrnehmbaren Lichterscheinungen nach außen dringen¹⁾.

Schutz gegen Fliegersicht (Tarnung)

41. Der einfachste Schutz gegen Fliegersicht kann durch Ausnutzung der durch die Landschaft gegebenen Tarnungsmöglichkeiten (Berge, Täler, Wälder, Baumbestand) erreicht werden. Vorhandener Baum- und Strauchbestand darf daher nur soweit beseitigt werden, wie es für die Errichtung der baulichen Anlagen unbedingt erforderlich ist. Wo kein natürlicher Baumbestand vorhanden ist, sind Bäume und Sträucher, die in der Umgebung bereits vorkommen, reichlich anzupflanzen. Unmittelbar bis an die Bahnkörper herangeführte Anpflanzungen verdecken den Zusammenhang der Anlage, verwischen die Schlagseiten der Gebäude und lassen ihre Größe und Zweckbestimmung schwerer erkennen. Baumanpflanzungen sollen — auch aus Gründen des Brandschutzes — möglichst die Eigenart eines Mischwaldes — Laub- und Nadelhölzer — erhalten.

42. Die Auffälligkeit der Gebäude wird wesentlich herabgesetzt, wenn die Farbe aller Außenflächen der vorherrschenden Farbe der Umgebung angepaßt wird. Dachflächen in dunklen gedeckten Farbtönen heben sich aus der Landschaft nicht heraus. Rote Ziegeldächer fallen dagegen stark auf. Glänzende Farbanstriche und Baustoffe, deren Oberflächen spiegeln, sind zu vermeiden. Es sollen nur matte Anstriche oder dunkle Baustoffe

¹⁾ Vgl. aber *Blaulichtverordnung* (s. III. Teil S. 195).

verwendet werden. Auch die Oberflächen der Verkehrsbahnen, der Zufahrtwege, Höfe und Wege innerhalb der Anlagen sind dunkel zu tönen. Die Umwehungen der Anlage dürfen nicht auffällig hervortreten und sind deshalb in ihrer Linienführung dem Gelände anzupassen und durch Baum- und Strauchwerk unauffällig zu machen.

III. Bestehende Anlagen

Prüfung der Luftgefährdung

43. Bei bestehenden Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten ist zu prüfen, ob sie durch ihren Standort oder durch benachbarte bauliche Anlagen (vgl. Ziff. 3—5) so luftgefährdet sind, daß sie bei Aufruf des Luftschutzes geräumt werden müssen. Ueber die Räumung von zivilen Krankenhäusern siehe „Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“, Abschnitt VIII, „Luftschutzsanitätsdienst“, Ausgabe 1936. Anstalten mit stark luftgefährdetem Standort oder neben stark luftgefährdeten Anlagen sind grundsätzlich nicht durch Erweiterungsbauten zu vergrößern. Es ist vielmehr anzustreben, solche Anstalten im Laufe der Zeit abzubauen.

44. Wenn die Absicht besteht, eine bestehende Anstalt zu erweitern, so ist daher zunächst zu prüfen, ob die Erweiterung mit Rücksicht auf die Luftgefährdung möglich ist. Statt der Erweiterung soll bei Luftgefährdung eine neue kleinere Anstalt an nicht luftgefährdeter Stelle errichtet werden.

45. Jeder vom Gesichtspunkt des Luftschutzes zulässige Um- oder Erweiterungsbau von bestehenden Anstalten soll zugleich die Gesamtanlage in luftschutztechnischer Hinsicht verbessern.

Maßnahmen zur Minderung der Luftempfindlichkeit

46. Folgende bauliche Luftschutzmaßnahmen sind bei bestehenden Anstalten vordringlich durchzuführen.

- a) Maßnahmen, um die Anstalt im Sinne der Ziff. 39—40 verdunkeln zu können,
- b) Maßnahmen zum Schutze der Gefolgschaft, der Anstaltsinsassen und des Anstaltsbetriebes durch Ausbau von Luftschutzräumen (vgl. Ziff. 48—53),
- c) Brandschutzmaßnahmen. (Die Ausführungen der Ziffern 26—33 sind hierbei sinngemäß zu berücksichtigen.) Brandmauern größerer Dachgeschosse sollen gegebenenfalls noch nachträglich über Dach hochgeführt werden,
- d) Maßnahmen, um die Anstalt im Sinne der Ziff. 41—42 gegen Flieger- sichtsicht zu schützen.

47. Im Anschluß an die Durchführung dieser vordringlichen Maßnahmen ist anzustreben, auch die übrigen Luftschutzmaßnahmen durchzuführen, die für Neuanlagen, insbesondere durch die Ziff. 17—24 und 34—38, gefordert werden.

Luftschutzräume

48. Für den Bau von Luftschutzräumen in bestehenden Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten sind die Forderungen, die an Luftschutzräume für Neuanlagen gestellt werden (vgl. Ziff. 12—16), zugrunde zu legen.

49. Bei bestehenden Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten sind Luftschutzräume für die Gefolgschaft der Anstalt, für die Kranken und für die Durchführung bestimmter Aufgaben sowie zur Aufbewahrung von Medikamenten usw. (vgl. Ziff. 13) im Kellergeschoß anzulegen, soweit ausreichende Kellerräume hierfür zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls sind Kellerräume, die im Frieden anderen Zwecken dienen, für den Gebrauch als Luftschutzräume auszubauen. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß solche Räume bei Aufruf des Luftschutzes in kurzer Zeit und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf ferner der Hauptzweck der Luftschutzräume nicht gefährdet werden. Zur schnellen und leichten Ueberführung bettlägeriger Kranker in die Luftschutzräume ist zu prüfen, ob die Grundrißausbildung des Gebäudes die zusätzliche Anordnung von Krankenaufzügen ermöglicht.

50. Die Unterbringung aller notwendigen Luftschutzräume im Kellergeschoß wird in vielen Fällen aus Platzmangel nicht möglich sein. Auch Einrichtungen zur schnellen und leichten Ueberführung bettlägeriger Kranker in das Kellergeschoß werden vielfach nicht mehr nachträglich geschaffen werden können. In solchen Fällen ist anzustreben, geeignete Räume im Erdgeschoß (besonders Mittelflure) als Luftschutzräume herzurichten.

51. Falls die Luftschutzräume weder im Kellergeschoß noch im Erdgeschoß in dem notwendigen Umfang erstellt werden können, sind die im Gebäude nicht mehr unterzubringenden Luftschutzräume außerhalb der Gebäude als Sonderbauten zu errichten, die aus betrieblichen Gründen zweckmäßig mit dem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhang stehen und vom Kellergeschoß, gegebenenfalls auch Erdgeschoß, aus zugänglich sein sollen.

Als Sonderbauten können Bauarten verwendet werden, wie sie in handelsüblicher Ausführung auf dem Markte sind. Ferner können Sonderbauten als örtlich zu errichtende Bauwerke erstellt werden, wobei der Planung, baulichen Durchbildung und dem Ausbau derartiger Bauten die „Schutzraumbestimmungen“ zugrunde zu legen sind. Sonderbauten sind zur Erhöhung des Schutzes gegen die Weitwirkungen von Sprengbomben mit Erde zu überdecken. Die Erdüberdeckung soll bei Verlegung sowohl unter als auch über Erdgleiche im allgemeinen nicht mehr als 40 cm betragen, da eine stärkere Ueberdeckung keine Vorteile bringt, es sei denn, daß bombensichere Ueberdeckung von mindestens 4 m Dicke vorgesehen wird, was nur in Ausnahmefällen möglich sein wird. Falls die Sonderbauten unter Verkehrswegen liegen, sind auch die zu erwartenden Verkehrslasten (Kraft- oder Lastwagen usw.) der Bemessung der Decken zugrunde zu legen. Bei der Deckenbemessung sind im übrigen die durch die „Schutzraumbestimmungen“ geforderten „stellvertretenden Trümmerlasten“ zu berücksichtigen, sofern der Sonderbau innerhalb einer Entfernung von dem zugehörigen Anstaltsgebäude errichtet wird, die geringer oder gleich der Höhe dieses Gebäudes ist. Die Größe der anzusetzenden „stellvertretenden Trümmerlast“ richtet sich nach der Anzahl der Vollgeschosse des zu dem Sonderbau gehörenden Anstaltsgebäudes.

52. Da der nachträgliche Ausbau von vollwertigen Luftschutzräumen innerhalb der Gebäude oder die Errichtung von Sonderbauten einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, ist es notwendig, für den „Sofortfall“ geeignete Räume innerhalb der Gebäude (im Kellergeschoß, gegebenenfalls

auch im Erdgeschoß) durch Notmaßnahmen zu Luftschutzräumen herzurichten. Es ist anzustreben, für den Sofortfall solche Maßnahmen zu treffen, die für den endgültigen, vollwertigen Ausbau der Luftschutzräume beibehalten werden können. Unbeschadet der für den Sofortfall zu treffenden Maßnahmen ist jedoch die Erstellung vollwertiger Luftschutzräume planmäßig in Angriff zu nehmen. Als Notmaßnahmen sind zu bezeichnen:

- a) Verstärkungen von Decken mit behelfsmäßigen Mitteln, z. B. Einbringen von Unterzügen mit Stielen zum Abstützen der Deckenträger ohne Abstützung der Deckenfelder,
- b) Splittersicherungen vor den Fenstern und Türen eines Luftschutzraumes durch Vorpacken von Sandsäcken oder Anhäufen von Erde,
- c) Abdichten von Fenstern und Türen mit aufgeklebtem Papier.

53. Um für den nachträglichen Ausbau von Luftschutzräumen eine möglichst zweckmäßige Durchführung zu erreichen, haben sich die bestehenden zivilen Anstalten mit der Luftschutzbauberatungsstelle ihres Spitzenverbandes, die militärischen Anstalten mit der zuständigen militärischen Dienststelle zu verständigen.

IV. Organisatorische Luftschutzmaßnahmen

54. Die Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten gehören in der Gliederung des Luftschutzes zum „erweiterten Selbstschutz“. Die Eingliederung in den „Selbstschutz“ ist nur bei kleineren Anstalten zulässig.

55. Die organisatorischen Luftschutzmaßnahmen sind für zivile Anstalten nach den „Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz“ — LDv. 755 — durchzuführen. Zusatzbestimmungen werden auf Grund weiterer Erfahrungen später erlassen werden. Für Lazarette ist eine besondere Dienstanweisung für organisatorische Luftschutzmaßnahmen in Vorbereitung.

Der Reichsarbeitsminister hat diese Richtlinien unter IV c 7 Nr. 8800/114 am 6. Februar 1939 an die Landesregierungen (Sozialverwaltungen) — Baupolizeiressorts — außer Preußen und Sudetenland zur Beachtung durch die unterstellten Baupolizeibehörden übersandt.

Vergütungen und Entschädigungen für Dienstleistungen.

Ausführungsbestimmungen des RdLu.ObdL zu § 12 der I. DVO zum LSchG v. 17. 5. 39. — III B 1 a Nr. 7382/39¹⁾

Auf Grund des § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern bestimmt:

§ 1

Bei einer Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz, die keine Uebernachtung erfordert, werden gewährt:

1. Die notwendigen baren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, jedoch wird grundsätzlich für Wegstrecken von weniger als 2 Kilometer keine Entschädigung

¹⁾ Nach Aufruf des Luftschutzes gelten für den Luftschutzwarndienst und Sicherheits- und Hilfsdienst besondere Bestimmungen.